

# **Amtliche Bekanntmachung**

2 K 20/25



## **Amtsgericht Waldbröl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 07.07.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.12, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Nümbrecht, Blatt 3118,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Nümbrecht, Flur 97, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Driescher Straße 20, Größe: 3 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Nümbrecht, Blatt 3118,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Nümbrecht, Flur 97, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Driescher Straße 20, Größe: 617 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

leerstehendes Einfamilienhaus mit Wintergartenanbau in Nümbrecht, OT Bierenbachtal. Die beiden Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Für den Anbau und für den Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken liegen keine Baugenehmigungen vor. Vorliegend wird unterstellt, dass beides nachträglich genehmigungsfähig ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- |   |              |
|---|--------------|
| - Gemarkung Nümbrecht Blatt 3118,<br>Ifd. Nr. 1 | 400,00 €     |
| - Gemarkung Nümbrecht Blatt 3118,<br>Ifd. Nr. 2 | 229.600,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.